

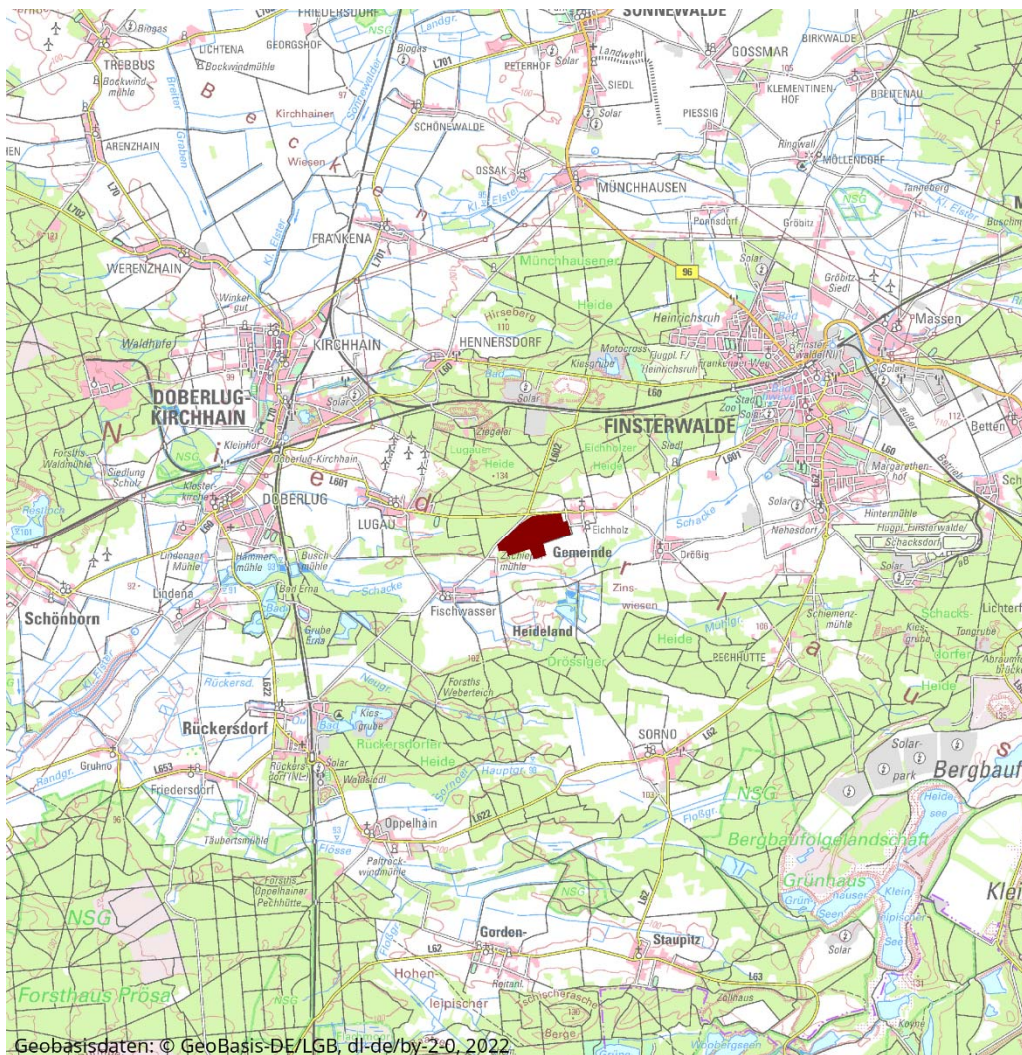
Gemeinde

Heideland

Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Elsterland für die Gemeinde Heideland OT Dröbzig und Eichholz

für den Bereich

Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlagen Eichholz“



Entwurf Juli 2025

Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Plangebiet.....	3
1.2	Verfahren.....	3
2	Planungsgegenstand	4
2.1	Anlass / Erforderlichkeit / Planungsziele	4
3	Planerische Grundlagen	5
3.1	Raumordnung / Landesplanung /	5
3.2	Nachbargemeinden	6
3.3	Fachgesetze und sonstige Bindungen	6
3.4	Grundsätze Raumordnung / Regionalplanung	6
3.5	Formelle und informelle Planungen	7
3.6	städtebauliche Rahmenbedingungen	7
4	Darstellung im FNP	8
4.1	Leitbild.....	8
4.2	Darstellung.....	9
5	Planrechtfertigung / Auswirkungen	12
5.1	Raumordnung	12
5.2	Landschaftsplan.....	12
5.3	Einhaltung Entwicklungskonzept	13
6	Umweltbericht	15
6.1	Vorbemerkung	15
6.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung	15
6.3	Ziele des Umweltschutzes	16
6.4	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme.....	18
6.5	Prognose bei Durchführung / Schutzgutbezogene Auswirkungen	24
6.6	Maßnahmen.....	29
6.7	Habitatschutz	30
6.8	Artenschutz	30
6.9	Zusätzliche Angaben	31
7	Flächenbilanz	32
8	Rechtsgrundlagen	32

1 Einführung

1. Das Amt Elsterland hat am 23.07.2001 einen gemeinsamen Flächennutzungsplan beschlossen. Gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die einzelnen Gemeinden (Schönborn, Rückersdorf, Tröbitz, Schilda und Heidelberg) die Aufgaben der Aufstellung- und Änderung des Flächennutzungsplanes an das Amt Elsterland übertragen. *Gemeinsamer FNP*
2. Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist nur in Verbindung mit der Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) des Amtes Elsterland gültig. Es werden nur die konkreten Änderungen im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert.
3. Der FNP wird nur für eine Teilfläche des Gemeindegebietes geändert. Es wird ein sogenanntes Deckblatt erstellt. Die Flächendarstellungen außerhalb des Änderungsbereiches werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit. *Deckblatt*
4. Die Änderung des FNP bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster. *Genehmigungsvorbehalt*
5. Für die nachfolgenden Ausführungen liegt der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung mit Genehmigung vom 11.03.2014 vor. *aktueller Stand FNP*
6. Obwohl die Gemeinden gemeinsam mit einem gemeinsamen FNP planen, bleibt die Planungshoheit bei den einzelnen Kommunen, deshalb wird nachfolgende die Bezeichnung Gemeinde als Plangeber verwendet, auch wenn das beschließende Gremium der Amtsausschuss ist.
Die vorliegende Planung wurde Verfahrensabhängig in der Gemeindevertreterversammlung diskutiert.

1.1 Plangebiet

7. Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung liegt zwischen den Ortslagen Fischwasser und Eichholz in der Flur 3 der Gemarkung Eichholz. *Lage*
Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Ortslage an. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche gemäß § 35 BauGB.
Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass die erkennbaren Konflikte innerhalb des Plangebietes gelöst werden können. *Abgrenzung des Geltungsbereichs*
8. Die Flächen befinden sich teilweise in privatem Eigentum und wurden durch den Vorhabenträger rechtlich gesichert.

1.2 Verfahren

9. Für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans des Amtes Elsterland ist aufgrund der Aufgabenübertragung der einzelnen Gemeinden gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorliegend der Amtsausschuss des Amtes Elsterland zuständig. Dieser hat am 23.07.2001 einen gemeinsamen Flächennutzungsplan beschlossen. Das bedeutet, dass der Amtsausschuss das zuständige Gremium für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist und nur er die erforderlichen Beschlüsse fassen darf. *Zuständigkeit*
10. Zur Verfahrensbeschleunigung und um den Arbeitsaufwand für den Amtsausschuss zu reduzieren, fasst der Amtsausschuss keine verfahrensbegleitenden Beschlüsse. Der Amtsausschuss fasst vorliegend nur den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss.
11. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens kam es zu einem Verfahrensfehler. Fälschlicherweise wurde Beschlüsse durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidelberg gefasst und nicht durch den Amtsausschuss. Das stellt einen Mangel dar. Das Änderungsverfahren war ab dem Verfahrensschritt Entwurf zu wiederholen, um den Mangel zu heilen. *Verfahrensfehler
Wiederholung ab § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB*
12. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Anlagen Eichholz“ vorgenommen (Parallelverfahren). Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertreterversammlung Heidelberg am 29.08.2022 gefasst. *Parallelverfahren B-Plan*

13. Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TÖB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden.
14. Eine Übersicht über die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für das Planvorhaben aktuellen wesentlichen Rechtsgrundlagen wird für den Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses am Ende des Verfahrens erstellt. *Rechtsgrundlagen*
15. Als Plangrundlage werden aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de) der ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB als Grundlage herangezogen. *Planunterlage*

2 Planungsgegenstand

2.1 Anlass / Erforderlichkeit / Planungsziele

16. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. *Anlass*
Die Klimaneutralität soll nach der Novellierung des Klimaschutzgesetzes (KSG) bereits bis 2045 statt wie bisher bis 2050 erreicht werden. Demnach soll die Stromversorgung bis 2035 nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.
Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert hat. In der Energiestrategie 2040 spricht sich das Land für einen umfassenden Umbau des Energieversorgungssystems und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus. Die genannten Ziele des Bundes decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.
Diese Aufgaben entsprechen auch den energiepolitischen Zielen der Gemeinde. Auch sie will ihren Beitrag zum Ausbau der „Erneuerbaren“ und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und entsprechende Projekte unterstützen.
17. Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf der Fläche des Plangebietes eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Er ist an die Gemeinde und den Amtsausschuss mit der Bitte herangetreten, das erforderliche Baurecht für das Vorhaben zu schaffen.
18. Das vorgelegte Plananliegen liegt im Interesse des Plangebers, da es ihren Entwicklungszielen hinsichtlich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.
Die Gemeinde will ihren Beitrag dazu leisten, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch entsprechend den politischen Zielsetzungen erhöht werden kann.
19. Die geplante Umnutzung und Bebauung des Areals ist unter den gegebenen Umständen nicht genehmigungsfähig, da sich das Vorhabengebiet im sogenannten Außenbereich befindet und das Vorhaben nicht privilegiert ist. Ein Bebauungsplan ist aufzustellen. *Erfordernis*
20. Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.
21. In dem vorliegenden Projekt geht es insbesondere darum, die Nutzung erneuerbarer Energie, speziell in der Form Solarenergie, zur Stromerzeugung zu fördern und damit im Sinne der „Energiewende“ dem Klimawandel entgegen zu wirken, einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu reduzieren und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu steuern, eine dezentrale Energieerzeugung mit erneuerbarer Energie zu ermöglichen sowie die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu sichern, die lokale Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur, zu stärken. *Ziele und Zweck der Planung*
Bei der Verwirklichung der Ziele sollen negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf die Bevölkerung vermieden und nach Möglichkeit Verbesserungen erreicht werden.
22. Die Planungsziele entsprechen den Interessen der Gemeinde an einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Die Verwirklichung des Vorhabens und damit die vorliegende Planung erfolgt somit in Übereinstimmung mit dem Wohl der Allgemeinheit und damit im öffentlichen Interesse. *Öffentliches Interesse*

23. In § 2 EEG 2023) sowie in § 45b Abs. 8 BNatSchG wird klargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen sogar im „übertragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der „öffentlichen Sicherheit“ dienen.

3 Planerische Grundlagen

3.1 Raumordnung / Landesplanung /

24. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Sie sind einer Abwägung auf nachgeordneter Planungsebene nicht zugänglich. *Bindung an Ziele der Raumordnung*
25. Für die Länder Berlin und Brandenburg zu beachtende Ziele sind aktuell im
– Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR),
– Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und
– Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ festgeschrieben. *Plangrundlagen Raumordnung*
26. Im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 17.05.2023 (zum Bebauungsplanverfahren) auf die Einhaltung folgende Ziele hingewiesen:
– Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund
– Z 4.4.16 i. V. m. Z 4.4.17 Teilregionalplan II Lausitz-Spreewald *Zielanfrage*
27. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass sich der südliche Teil des Plangebietes im Randbereich des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 Abs.1 LEP HR befindet. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Infolge der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Freiraumverbundes auszugehen. Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe ist eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch die vorliegende Planung jedoch nicht zu erwarten. *Beurteilung der Planungsabsicht durch die GL zu Z 6.2*
28. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Vorranggebiete des sachlichen Teilregionalplanes II. Die Planung befindet sich somit nicht im Widerspruch zu Z 4.4.16 i. V. m. Z 4.4.17 Teilregionalplan II (Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe). *Beurteilung der Planungsabsicht durch die GL zu Z 4.4.16 i. V. m. Z 4.4.17*
29. Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. *Fazit GL allgemein*
30. Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion sind aktuell folgende Planungen maßgeblich *Regionalplanung Lausitz-Spreewald*
31. – Sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"
– Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes
– Sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“
– Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung"
32. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat mit ihrem Schreiben vom 27.04.2023 im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Hinweise gegeben.
33. Die Bodenqualität im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist überwiegend durch Ackerzahlen > 25 gekennzeichnet, die derzeit nicht im Fokus der Regionalplanung bezüglich einer besonderen Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen stehen. *Hinweis der RPG zu Bodenpunkten*
34. Die auf die Umwelt bezogenen Ziele und Grundsätze, die sich aus den zu beachtenden Planungen der Regionalplanung ergeben, sind im Umweltbericht dargestellt. *Umweltbezogene Ziele & Grundsätze*

3.2 Nachbargemeinden

35. Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden werden nach Kenntnis der Gemeinde durch die Planungsabsicht nicht berührt.

3.3 Fachgesetze und sonstige Bindungen

36. Im Rahmen der Bauleitplanung sind weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. Ä. der zuständigen Fachbehörde im Rahmen der kommunalen Planung nicht überwunden werden können. *sonstige fachgesetzliche Vorgaben*
37. Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, werden im Umweltbericht zusammengefasst. Das betrifft auch den „besonderen Artenschutz“. *Bindungen nach dem Umweltrecht*
38. Im Plangebiet bzw. angrenzend sind nach derzeitigem Kenntnisstand Bodendenkmale (Nr. 2713030, Nr. 20712905 und 20713032) im Sinne des BbgDSchG vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, S. 215) bekannt. *Denkmale*
Denkmale übriger Gattungen oder deren Umgebung sind nicht betroffen.
39. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt angrenzend an die K 6262 und K 6223. *Straßenrecht*
Das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) ist zu beachten. Insbesondere ist § 24 „Bauliche Anlagen an Straßen“ maßgeblich.
Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

3.4 Grundsätze Raumordnung / Regionalplanung

40. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. Sie sind, anders als die Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung. *Berücksichtigung Grundsätze der Raumordnung*
41. Die aktuell zu berücksichtigen Grundsätze der Raumordnung sind auch den oben zitierten Plangrundlagen zu den Zielen der Raumordnung zu entnehmen. *Plangrundlagen*
42. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung sind *Grundsätze*
 - § 4 Abs. 2 LEPro (Nutzung regenerativer Energien in ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft),
 - G 6.1 LEP HR (Freiraumentwicklung) und
 - G 8.1 Abs. 1 Satz 2 LEP HR (Klimaschutz, Erneuerbare Energien).
43. Weitere Erfordernisse der Raumordnung, wie z. B. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher Verfahren der Raumordnung (z. B. Raumordnungsverfahren) etc. sind derzeit nicht bekannt. *sonstige Erfordernisse der Raumordnung*
44. Darüber hinaus liegen folgende Hinweise vor, die ebenfalls im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. *Hinweise Planungskonzept PV Regionale Planungsgemeinschaft*
Die Regionalplanung erarbeitet gegenwärtig ein Planungskonzept für die beabsichtigte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im integrierten Regionalplan.
Basis ist eine Potenzialkarte, in der wesentliche Tabu-, Restriktions- und Gunstfaktoren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entsprechend verschiedener Handlungsempfehlungen dargestellt sind.
Die Regionale Planungsgemeinschaft weist darauf hin, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Bodenzahlen > 25 beansprucht. Diese Flächenqualität entspricht nach derzeitigem Stand nicht dem Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

3.5 Formelle und informelle Planungen

45. Für den Landkreis gibt es einen Landschaftsrahmenplan in der Fortschreibung vom Januar 2010. Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen. Ausführungen zum Landschaftsrahmenplan finden sich im Umweltbericht.
46. Ein rechtskräftiger Landschaftsplan liegt nicht vor.
47. Die Gemeinde Heideland hat am 13. Juni 2022 eine Handlungsempfehlung zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen / Solarparks beschlossen. Folgende Kriterien sind in der Handlungsempfehlung enthalten:
- keine Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl über 25 Punkten
 - Einhaltung eines angemessenen Abstands zur Wohnbebauung, Betriebsstätten und Landwirtschaftsbetrieben
 - Die Flächengröße soll keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen, sondern naturverträglich sein und sich homogen in den ländlich geprägten Raum einfügen.
Für die Freiflächen innerhalb des Solarparks ist ein ökologisches Bewirtschaftungskonzept zu sichern.
 - Nachweis der Eignung des Plangebietes hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten eines Plangebietes durch eine Standortanalyse
48. Sonstige weitere informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die das Planvorhaben berühren, sind nicht vorhanden.

Landschaftsrahmenplan

Landschaftsplan

*Handlungsempfehlung
der Gemeinde zur
Entwicklung von
PV-FFA*

3.6 städtebauliche Rahmenbedingungen

49. Die sonstigen fachlichen Belange stellen keine unüberwindlichen Hürden für die Verwirklichung der Planungsziele dar.
- 50.

Fazit

Standort / Luftbild

© GeoBasis-DE / LGB

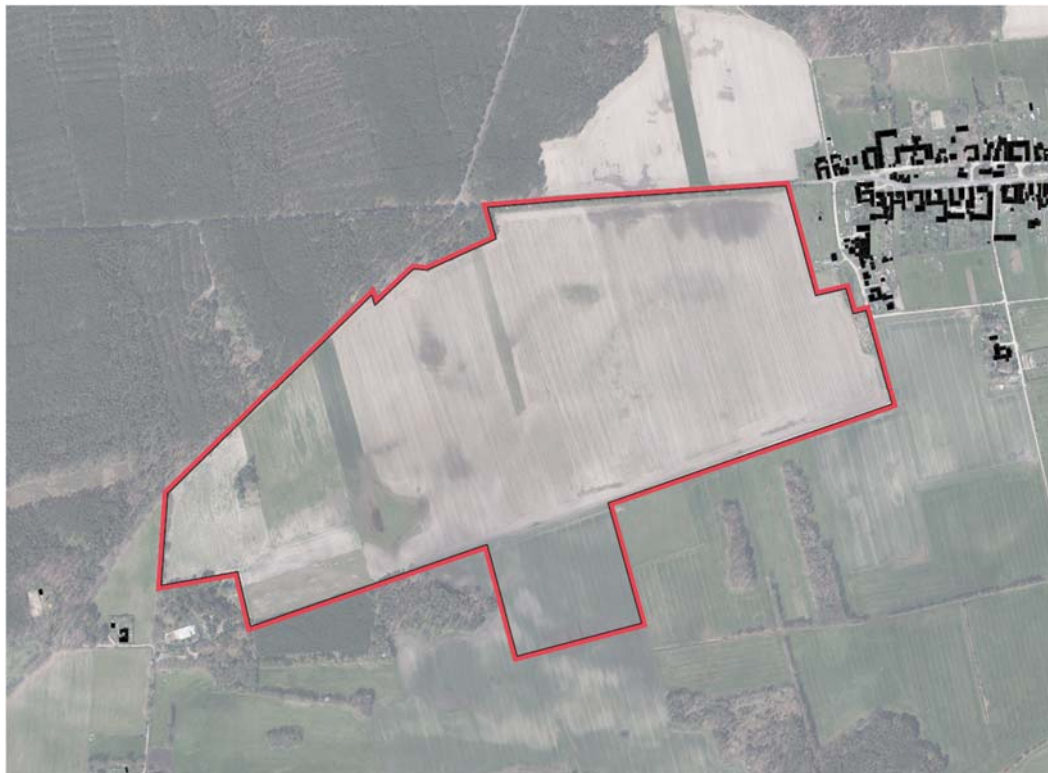


Abb. 1 „Geltungsbereich auf Luftbild“, © GeoBasis-DE / LGB, 10/2024

51. Das Geländere Relief im Plangebiet ist relativ eben. Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden an. Mittig im Plangebiet gibt es ein Senke.

*Natürliche
Geländeeigenschaften*

- Die Geländehöhen liegen zwischen 100,6 im Bereich der Senke und 107,3 im Norden im Bereich der Kreisstraße. Der Höhenunterschied entfällt auf eine Strecke von ca. 1.000 m. Die rechnerische Steigung beträgt damit ca. 0,38 Grad / 0,67 %.
52. Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt ist im Umweltbericht abgehandelt und bewertet. Auf Ausführungen zum Umweltzustand wird deshalb an dieser Stelle verzichtet. *Natur und Landschaft*
53. Für die Planung ist die bestehende Situation hinsichtlich der verkehrlichen und stadtech- *Erschließung*
nischen Erschließung von Bedeutung. *Vorbemerkung*
54. Das Plangebiet kann unter Berücksichtigung der Planungsziele als verkehrlich ausrei- *Verkehr*
chend erschlossen angesehen werden.
Unmittelbar angrenzend verläuft im Norden die Kreisstraße K 6262 und im Westen die Kreisstraße K 6223 in Richtung Fischwasser.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes kann über eine Anbindung an den *Wie-
senweg* aus der Ortslage Eichholz sowie über den südlichen Feldweg mit Anbindung an
den *Wiesenweg* erfolgen. Eine Erschließung aus westlicher Richtung ist über die Straße
Zschiepelmühle möglich.
Über diese Anbindung können die Grundstücke im Geltungsbereich an das regionale und
überregionale öffentliche Straßennetz angeschlossen werden.
55. Für die Planung sind die im Gebiet und in seinem Umfeld bestehenden Nutzungen von *Bestehende Nutzungen*
Bedeutung.
56. Im maßgeblichen Umfeld des Plangebietes sind folgende Nutzungen vorhanden
– Intensivackerflächen und Grünlandflächen
– Siedlungsflächen
– Verkehrsflächen
– Wald
57. Im Plangebiet selbst ist keine bauliche Nutzung vorhanden. Der überwiegende Teil des
Geltungsbereiches wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.
58. Die Nutzungen im Geltungsbereich sind demnach als Fläche für die Landwirtschaft einzu-
ordnen.
59. Die bekannten Randbedingungen stehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Ver- *Fazit*
wirklichung der Planungsziele im Geltungsbereich nicht entgegen.

4 Darstellung im FNP

60. Mit den nachfolgenden Ausführungen wird der bestehende Erläuterungsbericht des *Vorbemerkung*
rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes geändert.

4.1 Leitbild

61. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Wesentlichen die Gliederungs- *Umfang der Änderung*
punkte zu den Sonderbauflächen sowie die Flächenbilanzen im Erläuterungsbericht ge-
ändert.
62. Nach dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll im Plangebiet zukünftig *Art und Maß der der*
eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Diese wird den überwiegenden Teil *baulichen Nutzung*
der Fläche in Anspruch nehmen.
Teilflächen innerhalb des Solarparks sollen parallel zur Stromerzeugung aus Sonnenener-
gie landwirtschaftlich genutzt werden (Grünfutterproduktion, Beweidung).
63. Innerhalb des Plangebietes ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Freiflä- *Anlagentyp*
chenanlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Sonnenenergie einschließ- *Versiegelungsgrad*
lich aller zugehörigen Nebenanlagen (Speicher, Wechselrichter, Transformatoren und
Schaltanlagen sowie sonstige Anlagen wie Anlagen zur Umwandlung des erzeugten
Stroms und Anlagen und Einrichtungen zur Überwachung, Einspeisung und Wartung ...) *vorgesehen. Anlagen für Entwicklung und Forschung sind nicht enthalten.*
64. Die äußere Erschließung erfolgt über bestehende Wege. *Verkehrerschließung*

65. Für die Umsetzung der konkreten Planungsziele ergeben sich keine besonderen Anforderungen an die stadttechnische Erschließung. *Stadttechnische Erschließung*
- Zur Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist eine unterirdische Neuverlegung von Stromleitungen erforderlich. Dies erfordert ggf. zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen, die sicherstellen, dass eine Einspeisung in das bestehende Netz erfolgen kann. Die Trassenplanung für die Netzeinspeisung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.
66. Für das Projekt werden bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen und Ackerbrachen in Anspruch genommen. *Umweltkonzept*
67. Im Geltungsbereich sind, mit Ausnahme des geschützten Biotops (kleine Waldfläche) keine wertvollen Strukturen und Lebensräume (wie Gehölzbestände, Waldflächen, Gewässer,) zu berücksichtigen. Das Wäldchen wird erhalten. *Erhalt Grünstrukturen*
68. PV-Flächen werden nicht dauerhaft und irreversibel in klassisches Bauland umgewandelt. Vielmehr bleibt der Boden offen und kann extensiv genutzt werden, wodurch positive Auswirkungen auf die lokale Biodiversität zu erwarten sind. *Freiflächenanteil*
- Eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Solarparks (Schafbeweidung, Grünlandnutzung bis hin zur Ansiedlung von Bienenstöcken) ist möglich.
69. Zu Waldflächen können Schutzabstände eingehalten werden, die auch extensiv genutzt werden können. Diese Pufferflächen sollen nicht eingezäunt werden. *Wald*
70. Zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird der Solarpark eingegrünt. Zur Ortslage hin wird eine dichte freiwachsende Hecke als Sichtschutz mit vorgelagerter Streuobstwiese angelegt. *Landschaftsbild*
- Für die Hecke werden Gehölze verwendet, die unter günstigen Bedingungen eine Endwuchshöhe von ca. 4 m bis 5 m erreichen. Damit ist gewährleistet, dass die Sichtbarkeit der Anlage mittel- bis langfristig deutlich reduziert wird. Es ist darauf zu achten, dass die Sichtschutzfunktion auch im unbelaubten Zustand der Gehölze weitgehend erfüllt wird.
71. Die Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zusammengefasst. Die Auswirkungen der Planung sollen auf das notwendige Maß reduziert werden. Der Ausgleich soll, soweit erforderlich, innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. *Umwelt*

4.2 Darstellung

72. Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB allgemein aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.
73. Für das Amt liegt der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung mit Genehmigung vom 11.03.2014 vor.
74. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Übergang zur Ortslage Eichholz ist eine Grünfläche mit anschließenden geplanten gemischten Bauflächen dargestellt. Im Bereich der Ortslage und im südwestlichen Teilbereich des Geltungsbereichs sind Ablagerungen gekennzeichnet. Die kleine Waldfläche ist als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vermerkt. Auf Bodendenkmale wird hingewiesen.



„Urplan“

Abb.2 Ausschnitt rechtswirksamer FNP

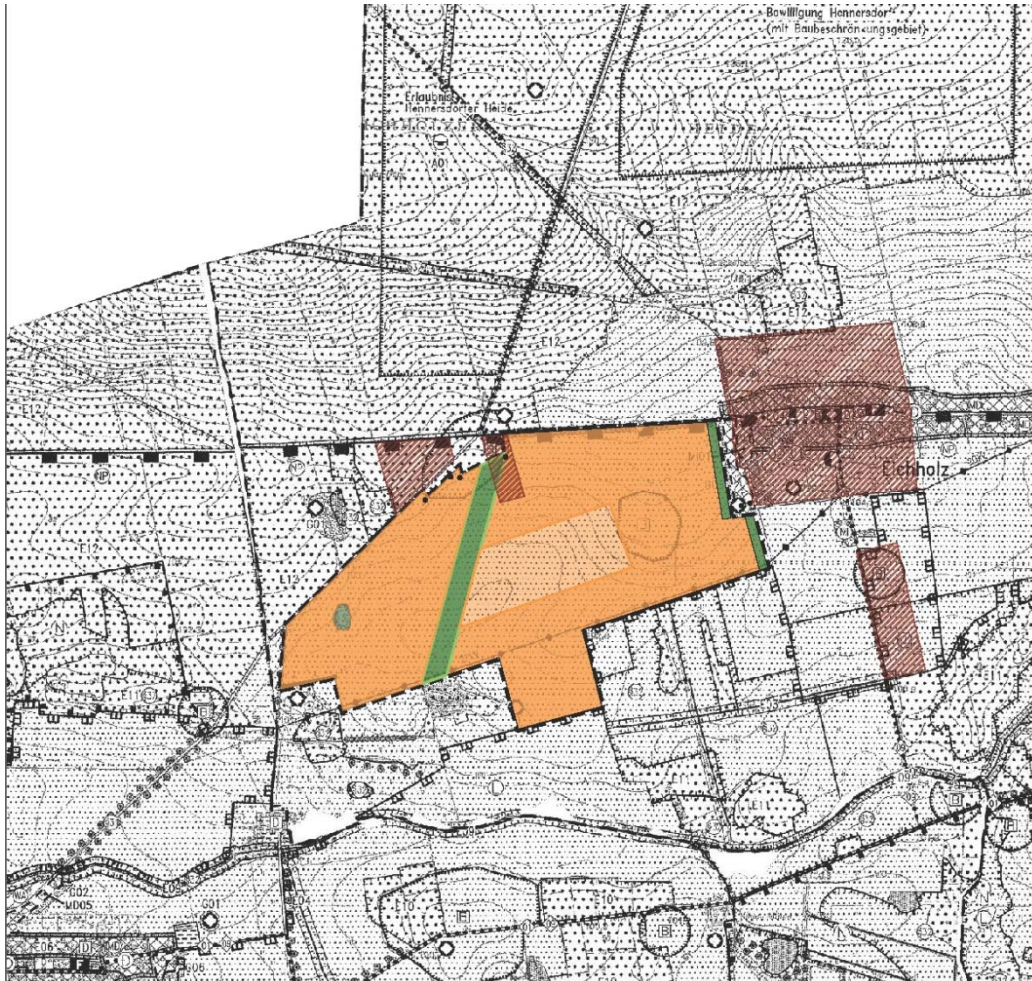


Abb. 3 Ausschnitt Änderung Flächennutzungsplan

75. Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ wird sichergestellt, dass keine anderen Nutzungen als solche, die dem formulierten Leitbild entsprechen, ermöglicht werden. Die Fläche, die weiterhin teilweise landwirtschaftlich genutzt werden soll, wird andersfarbig in einem helleren Orange dargestellt.
76. Ausgleichsmaßnahmen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene umgesetzt werden. Zu beachten sind die Zielstellungen aus dem Landschaftsplan.
77. Die konkrete Bewältigung der Eingriffsregelung nach dem BauGB wird auf die nachfolgende Planungsebene verlagert.
Die erwartbaren negativen Eingriffe in die Umwelt können vor Ort durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.
78. In der Planzeichnung wird ein Migrationskorridor planerisch gesichert. Die Waldflächen werden ebenfalls gesichert.
79. Nachrichtliche Übernahmen oder Kennzeichnungen sind, mit Ausnahme der teilweise schon im zu ändernden FNP enthaltenden Denkmale, nach jetzigem Kenntnisstand nicht notwendig.
80. In der Planzeichnung sind noch „alte“ Planzeichen auf dem Hintergrund zu erkennen. Diese Planzeichen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr maßgeblich.
Die Lage der Bodendenkmale wurde aktualisiert. Auf das Vorhandensein von Ablagerungsflächen sowie auf das Vorkommen der 20-kV-Leitung gibt es keinen Hinweis mehr.

Sonderbaufläche

Migrationskorridor /
Wald

5 Planrechtfertigung / Auswirkungen

5.1 Raumordnung

81. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Im Folgenden wird auf die Ziele der Raumordnung eingegangen, deren Einhaltung durch die Planungsziele nachgewiesen werden soll.
82. *Z 6.2 Abs. 1 LEP HR* Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. *zu Z 6.2*

83. Das Plangebiet überschneidet sich beim Hereinzoomen im Geoportal geringfügig (maximal 85 m) mit dem festgesetzten Freiraumverbundsystem des LEP HR. Die Abgrenzung insbesondere an den Rändern ist natürlich schwierig. Der Freiraumverbund umfasst naturgemäß Waldflächen und Schutzgebiete und wertvolle Naturflächen, nicht aber Intensivackerflächen, außer sie stellen Übergangsbereiche dar. Das Plangebiet liegt am äußersten Rand des Freiraumverbundsystems.

Zu beachten ist, dass die Festlegung des Freiraumverbundsystems auf einer Karte im Maßstab 1:300.000 erfolgte. Ein Abstand von 1 cm auf der Karte entspricht damit einer Entfernung von 3.000 m in der Realität. Ein 1 mm starker Strich entspricht dabei einem Abstand von ca. 300 m. Die Überlagerung des Geltungsbereichs mit dem LEP HR liegt klar innerhalb der Unschärfe des LEP HR.

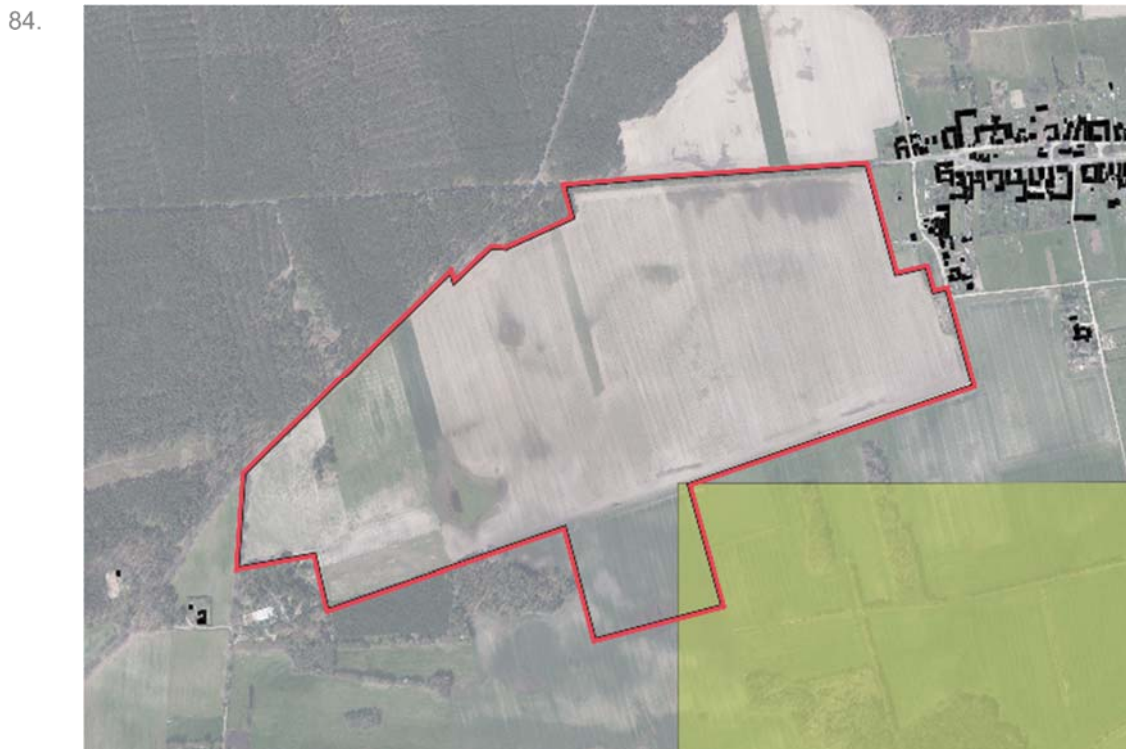


Abb. 4 Ausschnitt 9 Änderung Flächennutzungsplan

85. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. *Fazit*

5.2 Landschaftsplan

86. Für die Gemeinde oder für das Amt gibt es keinen Landschaftsplan. Es ist auch kein Landschaftsplan in Aufstellung. Bauleitpläne werden auf Grundlage des BauGB aufgestellt. *Landschaftsplan*

87. Aus § 11 BNatSchG ergibt sich die Pflicht der Aufstellung eines Landschaftsplanes für die Gemeinde, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.
88. Die Rechtmäßigkeit von Bebauungsplänen bleibt von der Regelung des § 11 BNatSchG unberührt.
Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Bauplanungsrecht. Die Anwendung der so genannten „Eingriffsregelung“ im Rahmen der Bauleitplanung richtet sich nach den Regelungen des BauGB.
89. Aus dem BauGB und § 18 BNatSchG ergibt sich keine Pflicht zur Änderung oder Aufstellung eines Landschaftsplanes, wenn ein Bauleitplan aufgestellt wird. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB schreibt lediglich vor, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung zu berücksichtigen sind. Dies kann auch auf anderem Wege als durch die Erstellung von Landschaftsplänen erfolgen.
90. Ein Landschaftsplan wäre vorliegend ungeeignet, da er sich nicht nur mit dem Vorhaben beschäftigt, sondern sich ganz im Sinne seiner Aufgabe, mit dem gesamten Gemeindegebiet bzw. Amtsgebiet auseinandersetzt. Bei der vorliegenden Planung sind die auf das Planvorhaben zugeschnittenen Fachbeiträge besser geeignet, das notwendige Abwägungsmaterial zu ermitteln und zusammenzustellen als es ein Landschaftsplan könnte. Die fachbeiträge wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.
91. Für die Fachbeiträge ist maßgeblich, dass alle abwägungserheblichen Belange ermittelt und bewertet werden. In den Fachbeiträgen, deren Inhalt in den Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans eingeflossen ist, wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ermittelt und Maßnahmen beschrieben, die im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Fachbeiträge statt Landschaftsplan

5.3 Einhaltung Entwicklungskonzept

92. Die Gemeinde hat am 13. Juni 2022 eine Handlungsempfehlung zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen / Solarparks beschlossen. Folgende Kriterien sind in der Handlungsempfehlung enthalten:
- keine Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl über 25 Punkten
 - Einhaltung eines angemessenen Abstands zur Wohnbebauung, Betriebsstätten und Landwirtschaftsbetrieben
 - Die Flächengröße soll keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen, sondern naturverträglich und sich homogen in den ländlich geprägten Raum einfügen.
 - Für die Freiflächen innerhalb des Solarparks ist ein ökologisches Bewirtschaftungskonzept zu sichern.
 - Nachweis der Eignung des Plangebietes hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten eines Plangebietes durch eine Standortanalyse.
93. Aus dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild erzeugt, wenn die vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. *Landschaftsbild*
Gegenüber dem freien Landschaftsraum erfolgt eine Eingrünung des Solarparks.
94. Der Solarpark wird mit einem Abstand von mindestens ca. 50 m zu Siedlungsflächen errichtet werden. Gegenüber dem Siedlungsraum sind Blendschutzmaßnahmen und eine Eingrünung mit einer Gehölzpflanzung und Streuobstsiedlung vorgesehen. Lärmemittierende bauliche Anlagen müssen zudem einen Abstand von mindestens 50 m zu Wohngrundstücken einhalten. *Abstand Siedlung*
95. Für Teilflächen innerhalb des Solarparks erfolgt eine weitere Bewirtschaftung der Freiflächen durch einen Landwirt, der die Freiflächen zur Grünfütterherstellung nutzen wird. *Bewirtschaftung*

96. Im Plangebiet sind Ackerzahlen zwischen 12 und 38 vorherrschend. Die Verteilung im Plangebiet zeigt die nachfolgende Abbildung. Insbesondere im Zentrum um die natürliche Senke und im Süden am Rand des Plangebiets sind hohe Ackerzahlen zu finden. In dem Bereich der hohen Ackerzahlen situiert sich die Fläche mit paralleler landwirtschaftlicher Nutzung.

Ackerzahl

97. Unter Beachtung der anteiligen Flächengröße und der dazugehörigen Ackerzahl ergibt sich eine durchschnittliche gewichtete Ackerzahl von ca. 27,7.

98. Die Gemeinde hat sich, trotz der vom Konzept abweichenden Ackerzahl für das Vorhaben entschlossen, da mit der Planumsetzung eine Teilfläche weiterhin der landwirtschaftlichen Bodennutzung unterliegt, dabei handelt es sich um die Flächen mit den höchsten Bodenzahlen. Die Fläche ist im FNP gesondert dargestellt und wird damit gesichert.

Fazit

99. *Übersichtskarte aus dem B-Plan*

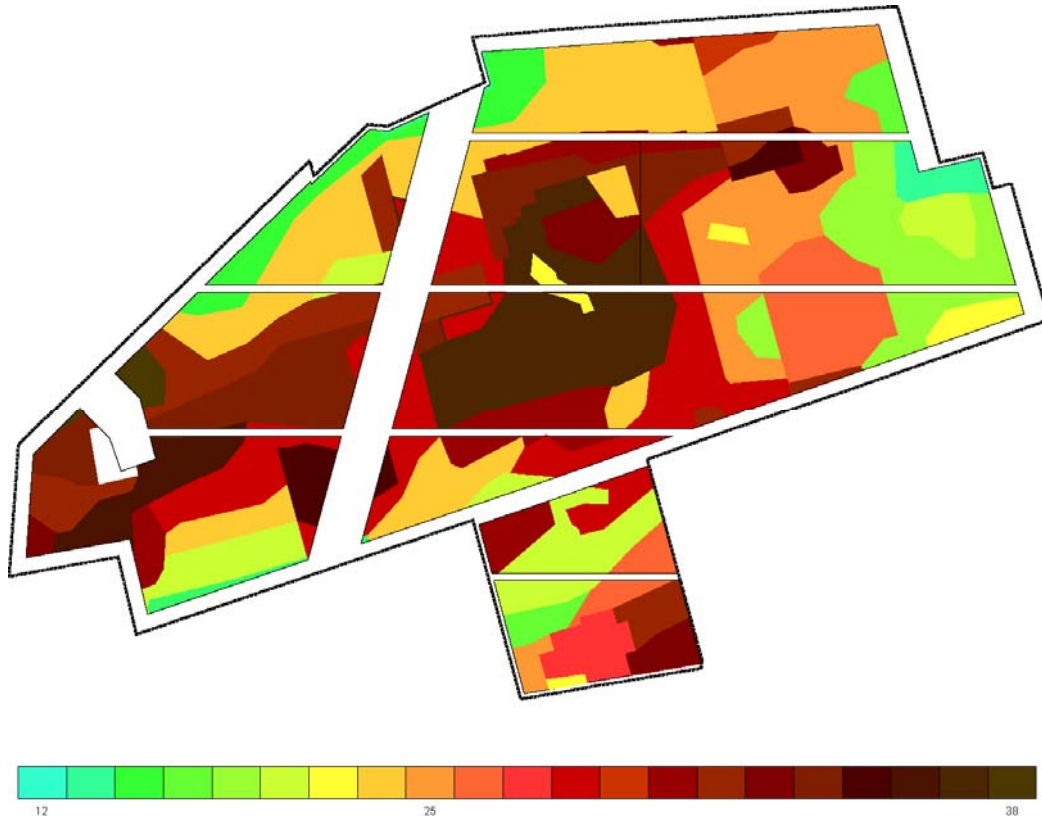


Abb. 4, Übersicht über die Bodenfruchtbarkeit unter Verwendung der Ackerzahl

6 Umweltbericht

6.1 Vorbemerkung

100. Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.
101. Nachfolgend werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Auswirkungen der Planung dargestellt.
- Die Bewertung des Zustandes wie auch die der Eingriffe ist abhängig von aktuellen gesellschaftlichen Zielvorstellungen und entsprechenden Wertsetzungen.
102. Basis für die Beschreibung der Schutzgüter sind die heutige Nutzung, die Nutzungsintensität und die Vorbelastung der Flächen im Verein mit der Ausprägung der natürlichen Faktoren des Standortes.
103. Andere Planvorhaben im Umfeld, die kumulativ zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.

Kumulation mit anderen Planungen

6.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

104. In dem vorliegenden Projekt geht es insbesondere darum, die Nutzung erneuerbarer Energie, speziell in der Form Solarenergie, zur Stromerzeugung zu fördern und damit im Sinne der „Energiewende“ dem Klimawandel entgegen zu wirken, einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu reduzieren und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu steuern, eine dezentrale Energieerzeugung mit erneuerbarer Energie zu ermöglichen sowie die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu sichern, die lokale Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur, zu stärken.
- Bei der Verwirklichung der Ziele sollen negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf die Bevölkerung vermieden und nach Möglichkeit Verbesserungen erreicht werden.
105. Nach dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll im Plangebiet zukünftig eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Diese wird den überwiegenden Teil der Fläche in Anspruch nehmen.
- Teilflächen innerhalb des Solarparks soll parallel zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie landwirtschaftlich genutzt werden (Grünfütterproduktion, Beweidung).
106. Innerhalb des Plangebietes ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenanlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Sonnenenergie einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen (Speicher, Wechselrichter, Transformatoren und Schaltanlagen sowie sonstige Anlagen wie Anlagen zur Umwandlung des erzeugten Stroms und Anlagen und Einrichtungen zur Überwachung, Einspeisung und Wartung ...) vorgesehen. Anlagen für Entwicklung und Forschung sind nicht enthalten.
- Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht zusammengefasst. Die Auswirkungen der Planungen sollen auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Ausgleich soll, falls nötig im Geltungsbereich geschaffen werden.
- Für das Projekt werden bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen und Ackerbrachen in Anspruch genommen.
- Im Geltungsbereich sind, mit Ausnahme des geschützten Biotops (kleine Waldfläche) keine wertvollen Strukturen und Lebensräume (wie Gehölzbestände, Waldflächen, Gewässer,) zu berücksichtigen. Das Wäldchen wird erhalten.
- PV-Flächen werden nicht dauerhaft und irreversibel in klassisches Bauland umgewandelt. Vielmehr bleibt der Boden offen und kann extensiv genutzt werden, wodurch positive Auswirkungen auf die lokale Biodiversität zu erwarten sind.
- Eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Solarparks (Schafbeweidung, Grünlandnutzung bis hin zur Ansiedlung von Bienenvölkern) ist möglich.

Ziele und Zweck der Planung

Leibild

Erschließung

Umwelt

Umweltkonzept

Erhalt Grünstrukturen

Freiflächenanteil

Zu Waldflächen können Schutzabstände eingehalten werden, die auch extensiv genutzt werden können. Diese Pufferflächen sollen nicht eingezäunt werden. **Wald**

6.3 Ziele des Umweltschutzes

6.3.1 Umweltbezogene Gesetze und sonstige Rechtsgrundlagen und Regelungen

107. Im Folgenden werden die mehrere oder einzelne Schutzgüter betreffenden Fachgesetze vorgestellt. **Fachgesetze**
108. Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert **BauGB**
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt zu beachten,
 - die Vermeidung von Emissionen und den Schutz vor Immissionen,
 - den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden,
 - die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
- Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.
109. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Verein mit dem Landesrecht (BbgNatSchAG) fordern Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass **Naturschutzgesetze**
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.
110. Im Folgenden werden die einzelne Schutzgüter betreffenden Fachgesetze vorgestellt.
111. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie wollen ein europäisches Biotopverbundsystem schaffen und zur Sicherung der Artenvielfalt beitragen. Dazu werden entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen (Schutzgebietssystem Natura 2000). **Schutzgut Tiere und Pflanzen, Lebensräume**
- Zu beachten sind beim Vorhandensein von Tieren oder Pflanzen der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Die europarechtlichen Regelungen werden über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das BauGB umgesetzt.
- Drohende Verstöße gegen die Verbote können wegen Vollzugsunfähigkeit zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen.
112. Das Bundesbodenschutzgesetz soll die Funktionen des Bodens nachhaltig sichern oder wiederherstellen und ihn so vor schädlichen Bodenveränderungen schützen. Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Zu beachten sind dabei auch die Nutzungsfunktionen des Bodens als Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weiterhin wird die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und von Altlasten gefördert. **Schutzgut Boden**

113. Bei der Planung von Wohngebieten im Einflussbereich von störenden Nutzungen oder anderen Quellen ist der Immissionsschutz relevant. *Immissionsschutz*
Als Immissionen gelten Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umweltwirkungen.
114. Die Grundlagen sind im Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt. Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen.
115. Ziel der immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen).
116. Hinsichtlich des Schutzes vor Störungen durch Blendungen ist für Brandenburg die Lichtleitlinie vom 16.04.2014 zu berücksichtigen. *Lichtleitlinie*

6.3.2 Übergeordnete Umweltplanungen und -konzepte

117. Neben den gesetzlichen Regelungen sind umweltrelevante Planungen zu beachten, die das Plangebiet betreffen.
118. Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben sind auch Planungen mit umweltrelevanten Inhalten im Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. *Landesplanung*
119. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen zum Freiraumverbund. *Festlegungskarte LEP HR*
120. Z 6.2 Abs. 1 LEP HR Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. *Ziele*
121. Es sind auf wesentliche Umweltbelange zielende Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.
122. Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. *Grundsätze*
123. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.
124. Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.
125. Für den Landkreis gibt es einen Landschaftsrahmenplan in der Fortschreibung vom Januar 2010. Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen. *Landschaftsrahmenplan*
126. In der Bestandskarte zum Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet als Acker dargestellt. Angrenzend befinden sich Wald- und Siedlungsflächen sowie kleinflächig Grünland. *Karte 1*
127. Die Karte zu den Entwicklungsflächen enthält für das Plangebiet keine darstellerischen Festlegungen. *Karte 2*
128. In der Karte Entwicklungsflächen Wald, Trockenstandorte sind keine darstellerischen Festlegungen getroffen worden. *Karte 3*
129. Das Plangebiet liegt außerhalb von Darstellungen zu Unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen und störungsarmen Räumen. *Karte 4*
Für den angrenzenden Bereich südlich des Plangebiets wurde eine mögliche Bedeutung für Ruhe- und Nahrungsfläche für Rastvögel festgestellt. Als Zielstellung ist der Erhalt der Unzerschnittenheit festgelegt. *Rastvögel*
130. Die Gemeinde hat am 13. Juni 2022 eine Handlungsempfehlung zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen / Solarparks beschlossen. Folgende Kriterien sind in der Handlungsempfehlung enthalten: *PV-Entwicklungskonzept*

- keine Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer

- durchschnittlichen Bodenwertzahl über 25 Punkten
- Einhaltung eines angemessenen Abstands zur Wohnbebauung, Betriebsstätten und Landwirtschaftsbetrieben
- Die Flächengröße soll keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen, sondern naturverträglich und sich homogen in den ländlich geprägten Raum einfügen,
- Für die Freiflächen innerhalb des Solarparks ist ein ökologisches Bewirtschaftungskonzept zu sichern
- Nachweis der Eignung des Plangebietes hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten eines Plangebietes durch eine Standortanalyse.

131. Für das Plangebiet sind keine weiteren Umwelt-Fachpläne oder entsprechende Konzepte aus den Bereichen des Natur-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes relevant. *Sonstige Umweltpläne*

6.4 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme

6.4.1 Schutzobjekte Naturschutz / sonstige Schutzobjekte

132. Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten und Natura 2000 Schutzgebieten. *Natura-2000*
Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets im Süden (ca. 200 m Entfernung) des Plangebiets ist nicht zu befürchten.
133. Grundsätzlich sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschützt. *Besonderer Artenschutz*
Für die Bauleitplanung von wesentlicher Bedeutung sind die europarechtlich „besonders“ bzw. die „streng“ geschützten Tier- und Pflanzenarten“, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind.
Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.
Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (B-Plan).
134. Unmittelbar im Südosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Dröbiger Heide Landschaft“ an. *Nationale Schutzgebiete*
135. Sonstige Schutzobjekte (Wäldchen) werden nicht in Anspruch genommen bzw. potenziell beeinträchtigt. *sonstige Schutzobjekte*
136. Das Planvorhaben berührt keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. *Sonstige Schutzgebiete*
137. Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. *Denkmalschutz*
Aussagen zum Denkmalbestand finden sich im Punkt Bestandsaufnahme.
138. Geschützte Bodenarten sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorzufinden. *Boden*
Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
139. Die Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sind nach Maßgabe der Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE, Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken vom 12.02.2013 geschützt. *Gehölzschutz*
140. Sonstige umweltrelevante Schutzausweisungen, die das Plangebiet berühren, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. *sonstige*

6.4.2 Fläche / Boden

141. Am Standort sind einerseits überwiegend vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden, verbreitet Braunerde-Gleye und gering verbreitet lessivierte Braunerden aus Sand oder Lehmsand über deluvialen Sand oder Lehmsand, selten Gleye aus Fluss- oder deluvialen Sand sowie Reliktmoorgleye aus flachem Torf über Flusssand vorhanden (westliche Hälfte), andererseits finden sich überwiegend Braunerden und gering verbreitet lessivierte Braunerden und podsolige Braunerden aus Lehmsand über Schmelzwassersand; verbreitet lessivierte Braunerden und Fahlerde-Braunerden aus Lehmsand über Lehmsand, z. T. über Moränencarbonatlehm im östlichen Bereich.
- Die dominierende Oberbodenart (KA5) ist SI2 schwach lehmiger Sand.
- Die Böden sind insbesondere im Osten vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Die Böden im östlichen und südlichen Bereich sind überwiegend durch hohe und verbreitet mittlere Grundwassereinflüsse gekennzeichnet.
- Gemäß MoorFIS sind kleinere Teilfläche als Moorflächen, allerdings ohne eine Mächtigkeit ausgewiesen.
142. Einige, insbesondere vergleyte Böden weisen ein teilweises Retentionspotential auf und sind damit für die Wasserregulation bzw. Rückhaltefunktion von Bedeutung. Die übrigen Flächen weisen eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit auf und besitzen damit Filterfunktion und beeinträchtigen dadurch die Grundwasserneubildung nicht.
143. Hinsichtlich der Archivfunktion wird auf die Aussagen zum Bestand des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter verwiesen.
144. Das landwirtschaftliche Ertragspotential liegt bei 30 – 50 und verarbeitet < 30 Bodenpunkten. Nach den vorliegenden Daten liegen die tatsächlichen Ackerzahlen im Plangebiet zwischen 12 bis 38. Im Bereich der natürlichen Senke und in dem Bereich, in welchem das MoorFIS Moodböden (ohne Mächtigkeit) ausweist, liegen die Bodenpunkte bei um die 36 – 38. Die Verteilung der Ackerzahlen im Plangebiet ist in der Abbildung 6 dargestellt.
145. Für den Standort wird eine Erosionsgefährdung des Oberbodens durch Wind als gering bis mittel bewertet.
146. Dünger- und Schadstoffeinträge sowie Bodenverdichtungen durch die intensive Landwirtschaft sind als Vorbelastung zu werten.
147. Flächenbefestigungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bauliche Anlagen sind in Form von Gullis vorhanden, was auf das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen schließen lässt.
148. Die Fläche ist bisher nicht für Siedlungs-, Verkehrs- bzw. Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen worden.
149. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ als Element der Umwelt sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von geringer bis durchschnittlicher Bedeutung. Natürliche Bodenverhältnisse liegen nicht mehr vor. Es besteht durch das Vorhaben ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial.
150. Das Schutzgut „Fläche“ ist auf Grund der Lage im Außenbereich angrenzend an die Siedlungsfläche von durchschnittlicher Bedeutung für die Umwelt. Die Fläche ist nicht dem „klassischen Außenbereich zuzuordnen, der einen besonderen Schutz genießt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Fläche für das Vorhaben besteht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial.
- Fläche/Boden Bestand*
- Retentionsfunktion*
- Archivfunktion*
- Ertragspotential*
- Gefährdung / Vorbelastungen*
- Fläche*
- Bewertung*

6.4.3 Lebensraum. Pflanzen und Tiere

151. Das Plangebiet liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen und Nordwesten grenzen ausgedehnte Waldbereiche der Lugauer und Eichholzer Heide an das Plangebiet an. Im Nordosten, Südosten und Süden sind weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Unmittelbar östlich befindet sich die Ortslage von Eichholz. Im Südwesten liegen eine junge Aufforstung sowie weitere kleinere Gehölzbestände. Das Gebiet wird fast vollständig von Straßen und Wegen umgeben.
- Es wurde eine Erfassung der Biotopstrukturen im Plangebiet gemäß der Nomenklatur des Landes Brandenburg durchgeführt (B-Plan).
- Bei den im Geltungsbereich bestehenden Lebensräumen handelt es sich fast ausschließlich um Offenlandbiotope in Form des Biotoptyps großflächige Intensivackerflächen.
- Bestand*

Kleinflächig sind darüber hinaus auch andere Biotope vorhanden.

Nach der vorliegenden Biotopkartierung sind folgende Biotoptypen im Plangebiet vorhanden:

- 09130 Intensivacker
- 09140 Ackerbrachen
- 05142 Staudenflur frischer Standorte
- 07110 Feldgehölze (§-Biotop)
- 07131 Hecken und windschutzstreifen ohne Überschirmung
- 071421 Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen, überwiegend heimische Arten
- 071422 Baumreihe, lückig, überwiegend heimische Arten
- 07153 einschichtig oder kleine Baumgruppen
- 12651 unbefestigter Weg
- 12740 Lagerfläche, unbefestigt

152. Das Plangebiet spielt auf Grund der vorhandenen Lebensräume im regionalen Biotopverbund keine wesentliche Rolle. *Biotopverbund*
- Als Trittsteinbiotope fungieren die randlichen Gehölzbiotope und das Wäldchen (§§ Biotop).
153. Der Planbereich ist durch die intensive Nutzung durch den Menschen vorbelastet. Insgesamt kann die Biotoptypenausstattung, gemessen an einem vom Menschen beeinflussten Zustand als nachhaltig verändert angesehen werden. *Vorbelastung*
- Der Raum wird nicht durch überirdische Infrastrukturanlagen zerschnitten. Unterirdisch ist eine stillgelegte Verregnungsleitung vorhanden, die sich überirdisch nur durch Gullistandorte bemerkbar macht.
154. Der konkrete Artenbestand und die biologische Vielfalt ist unmittelbar an diese vorgefundenen Lebensraumtypen bzw. an bestimmte Habitatelemente gebunden. *Vielfalt*
155. Im Plangebiet befindet sich ein geschütztes Biotop (07110 Feldgehölz), das nach § 30 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützt ist *Schutzobjekte*
156. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet ist das FFH-Gebiet DE 4447-307 „Kleine Elster und Niederungsbe-
reiche (Ergänzung)“, welches sich knapp 200 m südlich des Plangebietes befindet.
Unmittelbar im Südosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Dröbiger Hei-
delandschaft“ an.
157. Im Zeitraum vom 2023 (gesamtes Jahr) bis zum Februar 2024 wurden hinsichtlich der europäischen Vogelarten (Brutvögel und Rastvögel) sowie Reptilien und anderen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kartiert. Letztere wurden als Nebenbeobachtungen aufgenommen und nicht methodisch erfasst. *besonderer Artenschutz*
- Im Zuge der Relevanzprüfung werden die möglichen Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten ermittelt, wobei die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. *Relevanzprüfung
relevante Arten*
- Grundsätzlich unterliegen alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dem europäischen Artenschutz.
- Das grundsätzlich prüfrelevante Artenspektrum ergibt sich aus der Analyse der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie den Habitatsprüchen und projektspezifischen Empfindlichkeiten der besonders und streng geschützten Arten.
- Potentiell prüfrelevant sind somit alle europäisch geschützten Arten folgender Habitatkomplexe:
- Ackerflächen/ Grünlandflächen
 - Gehölze/ Gebüsch/ allg. Baumbestand
 - Ruderalflächen/ Brachen
158. Das Plangebiet zeichnet sich auf Grund der Strukturarmut der Lebensräume durch eine relativ geringe biologische Vielfalt aus. *Vielfalt*

159. Im Hinblick auf das Schutzgut „Lebensraum / Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt“ als Element der Umwelt sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von geringer, allerdings im Einzelfall hoher Bedeutung (§-Biotop). Es besteht artenschutzrechtlich ein hohes Konfliktpotenzial für einige relevante Arten. *Bewertung*

6.4.4 Biologische Vielfalt

160. Unter dem Begriff „Biologische Vielfalt“ werden der Reichtum an unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren innerartlicher Variation sowie die Verschiedenheit an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen verstanden. Im vorliegenden Fall werden die Biotoptypen als Indikator für bestimmte ökologische Bedingungen mit einheitlichen abiotischen und biotischen Merkmalen sowie anthropogenen Nutzungsformen erfasst. *Vorbemerkungen*

Zur Gewährleistung der biologischen Vielfalt kommt dem Schutz gefährdeter Arten, der Sicherung sowie dem Erhalt und der Entwicklung der Vernetzung von Lebensräumen (Biotopverbund) der natürlichen / naturnahen Ökosysteme bzw. der Kulturlandschaft besondere Bedeutung zu.

161. Gemessen an den im Umfeld vorhandenen Strukturen weist der Bereich eine vergleichbare Vielfalt an Lebensräumen und damit an Arten auf. Besonderheiten sind nicht erkennbar. *Ausgangslage*
162. Vorbelastungen ergeben sich durch permanente Beeinflussung durch den Menschen *Vorbelastungen*
163. Für die biologische Vielfalt ist der Standort von durchschnittlicher Bedeutung. *Bewertung*

6.4.5 Wasser

164. Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich in einer Entfernung von ca. 200 m befindet sich das Gewässer *Schacke*. Die *Schacke* gehört zur WRRL-Planungseinheit Schwarze Elster. Der ökologische Zustand und das ökologische Potenzial des Fließgewässerwasserkörpers wird als schlecht bewertet. *Oberflächengewässer*

Die *Schacke* liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung“.

165. Auf Grund der Entfernung zwischen Gewässer und den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzungen im Plangebiet ist von Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch Schadstoffeinträge zwar unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen.
166. Nach der Auskunftsplattform Wasser steigt der Grundwasserflurabstand von Nord nach Süd an. Im Norden des Plangebietes beträgt der Grundwasserflurabstand zwischen 4 – 5 m unter Geländeoberkante. Im Süden, im Bereich des Landwirtschaftsweges an der südlichen Geltungsbereichsgrenze beträgt der Grundwasserflurabstand teilweise < 1 m. *Grundwasser*
167. Vorbelastungen des Grundwassers sind nicht bekannt.
168. Im Plangebiet liegt eine unterirdische Drainageleitung. Die genaue Lage und Funktion ist nicht bekannt. *Drainagen*
169. Die Versickerung des Niederschlagswassers zur Grundwasserneubildung ist auf Grund der bestehenden Verhältnisse nicht beeinträchtigt.
170. Im Hinblick auf die Oberflächengewässer als Element der Umwelt sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von geringer Bedeutung. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial. *Bewertung*
171. Die Grundwasserverhältnisse sind von durchschnittlicher Bedeutung. Es besteht mit Blick auf das Planvorhaben ein geringes Konfliktpotenzial.

6.4.6 Landschaft

172. Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen. Sie ist die Grundlage für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die landschaftsbezogene Erholung. Sie ist auch auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen von Bedeutung. *Schutzgut Landschaft*

173. Der ästhetische und naturräumliche Aspekt der Landschaft wird durch die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft beschrieben. Diese charakterisieren insbesondere die Landschaft in ihrem visuellen Landschaftsbild, wobei auch die olfaktorische und akustische Wahrnehmung einzubeziehen ist.
174. Das Plangebiet mit seinem Umfeld kann dem Landschaftstyp Waldlandschaften und waldreiche Landschaften (2.8 Andere waldreiche Landschaft) in der Landschaftsgroßeinheit Norddeutsches Tiefland (Niederlausitz) in der Untereinheit Kirchhain-Finsterwalder Becken zugeordnet werden. *Landschaftstyp*
- Das Kirchhain-Finsterwalder Becken liegt zwischen den Randhügeln und dem Lausitzer Grenzwall bei etwa 100 m ü. NN. Es ist ein flachwelliges Sand-Lehm-Gelände mit großen ebenen Becken und moorigen Niederungen. Im nördlichen Teil wird es durch den Sander gebildet, der nach Süden hin abflacht. Auf den Sandflächen dominiert Kiefernwald, die Ebenen tragen großflächig Acker und in grundwassernahen Bereichen Dauergrünland.
- Im ganzen Gebiet der Niederlausitz sind Ackerbau und Forstwirtschaft gleichermaßen vertreten, wobei je nach Bodengüte in den Einheiten unterschiedliche Verteilungen auftreten. In den feuchten Niederungen findet sich Dauergrünland.
175. Das Landschaftsbild ergibt sich aus den vorhandenen Strukturelementen: *Landschaftsbild*
- Siedlungsnähe
 - Topografie (schwachwellig mit Senke)
 - Verhältnis von Offenlandfläche zu Wald bzw. Gehölzstrukturen
 - markante Strukturelemente (z. B. Feldgehölz, Bäume, linienhafte Strukturen)
176. Vorbelastungen für das Landschaftsbild entstehen vorwiegend durch die Zerschneidung des Untersuchungsraumes durch Straßen und Wege. *Vorbelastungen*
177. Der Standort nutzt eine siedlungsnahen, großflächigen, relativ strukturarmen, gewässerlosen, vorwiegend intensiv genutzte Ackerfläche.
178. Das Geländeerelief im Plangebiet ist relativ eben. Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden an. Mittig im Plangebiet gibt es eine Senke *Topografie*
- Die Geländehöhen liegen zwischen 100,6 im Bereich der Senke und 107,3 im Norden im Bereich der Kreisstraße. Der Höhenunterschied entfällt auf eine Strecke von ca. 1.000 m. Die rechnerische Steigung beträgt damit ca. 0,38 Grad / 0,67 %.
179. Markante Strukturelemente sind in Form des Wäldchens (§-Biotop) sowie in Form von Gehölzstreifen entlang der Straßen vorhanden. Die Vorhabenfläche wird nordwestlich sowie südwestlich von Waldflächen begrenzt. Im Süden, bzw. im Südosten grenzt ein stark mit kleineren Waldflächen, linearen Strukturelementen und Landwirtschaftsflächen strukturierter Landschaftsraum an. Im Osten liegt die Siedlungsfläche der Ortslage *Eichholz*. Im Nordosten grenzen ausgeräumte Landwirtschaftsflächen an. *Vielfalt, Eigenart, Schönheit*
180. Auf Grund der Vorbelastungen, der intensiven Nutzung der Fläche und des Fehlens von naturnahen Elementen ist die Vorhabenfläche als naturfern einzustufen. *Natürlichkeit*
181. Die Wirkung und Bedeutung der Landschaft hinsichtlich der Erholungsqualität des Raumes sind unter dem Punkt „Schutzgut Mensch“ abgearbeitet. *Erholungs- und Freizeitfunktion*
182. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung kann die naturschutzfachliche Bedeutung des Landschaftsbildes mit gering bis durchschnittlich eingestuft werden. Eine besondere ästhetische Qualität besteht für das Vorhabengebiet selbst nicht. Südlich angrenzend bis zum FFH-Gebiet befindet sich jedoch ein hochwertigerer Landschaftsraum. Eine Erlebbarkeit besteht durch vorhandene Wege. Das Konfliktpotenzial ist entsprechend gering bis mittel. *Bewertung*

6.4.7 Klima und Luft

183. Klima und Luft sind als abiotischer Faktoren jeweils wichtige Parameter des Naturhaushaltes. *Schutzgut Klima / Luft*
- Das Klima beschreibt den mittleren Zustand der Witterungsbedingungen. Es beeinflusst langfristig die gesamte Umwelt.
- Die Luftqualität bzw. die lufthygienischen Bedingungen sind ein wesentliches Element für das Leben des Menschen aber auch für Tiere und Pflanzen.
184. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas. *Ausgangslage*

185. Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Belastungen der Luft oder der lokalklimatischen Verhältnisse vorhanden. *Vorbelastungen*
- Weitere Einzelheiten zur Immissionssituation siehe Schutzgut Mensch.
186. Wirksame Ausgleichsfunktionen (wie Luftreinhaltung oder Kaltluftproduktion) sind dem Bereich nicht zuzuschreiben, da der Raum und sein Umfeld nicht entsprechend belastet sind.
187. Die Verhältnisse hinsichtlich des Schutzgutes „Klima / Luft“ sind für die Umweltqualität des Gebietes von geringer Bedeutung. Es besteht deshalb ein geringes Konfliktpotenzial.

6.4.8 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

188. Für die Siedlungsfunktion spielt der Bereich eine Rolle, da Siedlungsflächen mittelbar angrenzend betroffen sind und in der Umgebung Siedlungssplitter vorhanden sind. Die Wohngrundstücke in der nächst gelegenen Siedlung Eichholz sind rund 50 m entfernt. *Ausgangslage*
- Westlich und südwestlich des Plangebietes liegen Splittersiedlungsgehöfte
- Sonstige schutzbedürftige Nutzungen sind im Nahbereich des Plangebietes nicht vorhanden.
189. Das Plangebiet ist teilweise durch Schall- bzw. sonstige Immissionen, die von Verkehrsanlagen und der landwirtschaftlichen Nutzung ausgehen können, vorbelastet. *Vorbelastungen*
- Die Zerschneidung des Raumes durch Verkehrstrassen wirkt sich nicht nur gering auf die Bevölkerung aus.
- Aussagen zu erheblichen Belastungen der Luft: siehe Schutzgut Klima / Luft.
190. Dem Raum kann als Ziel für die Naherholung keine besondere Funktion zugeschrieben werden. Die vorhandene südliche am Geltungsbereich verlaufende Feldweg kann durch die lokale Bevölkerung für Spaziergänge zwischen Eichholz – Zschiepelmühle – Fischwasser genutzt werden. *Erholung, Freizeit, Wohnumfeld*
- Im Plangebiet finden sich keine landschaftlichen Strukturen mit besonderem Erholungswert. Für den Tourismus hat die Landschaft keine besondere Bedeutung.
191. Aussagen zum Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern: siehe Schutzgut Kultur- und Sachgüter. *Kultur- und Sachgüter*
192. Die bestehende Ausprägung der Umwelt ist für das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt“ von geringer Bedeutung. *Bewertung*
- Lediglich für die unmittelbaren Anlieger prägt der Bereich ihr Wohnumfeld. Im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut besteht im Plangebiet in der Gesamtsicht ein durchschnittliches Konfliktpotenzial.

6.4.9 Kultur- und Sachgüter

193. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas. *Ausgangslage*
194. Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Belastungen der Luft oder der lokalklimatischen Verhältnisse vorhanden. *Vorbelastungen*
- Weitere Einzelheiten zur Immissionssituation siehe Schutzgut Mensch.
195. Wirksame Ausgleichsfunktionen (wie Luftreinhaltung oder Kaltluftproduktion) sind dem Bereich nicht zuzuschreiben, da der Raum und sein Umfeld nicht entsprechend belastet sind.
196. Die Verhältnisse hinsichtlich des Schutzgutes „Klima / Luft“ sind für die Umweltqualität des Gebietes von geringer Bedeutung. Es besteht deshalb ein geringes Konfliktpotenzial.

6.4.10 Wechselwirkungen

197. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind insbesondere auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern von Bedeutung, die in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind. *Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen*

198. Von den vielfältigen Wechselwirkungen sind insbesondere die zwischen den Schutzgütern „Boden“ – „Wasser“ – „Lebensraum / Pflanzen / Tiere – biologische Vielfalt“ sowie „Lebensraum“ – „Landschaft“ – „Mensch / Erholung“ von Bedeutung.

Im vorliegenden Fall sind zu diesen und weiteren Beziehungen allerdings keine besonderen Bedingungen zu erkennen.

6.4.11 Bewertung des Umweltzustandes / der Auswirkungen

199. Zusammenfassend kann im vorliegenden Fall von Funktionsausprägungen der Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung gesprochen werden. *Bewertung Umweltzustand*

6.5 Prognose bei Durchführung / Schutzgutbezogene Auswirkungen

6.5.1 Auswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung

200. Bei einem Verzicht auf die Realisierung von Vorhaben würde keine Nutzungsänderung erfolgen können. Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde erhalten bleiben. *Auswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung*

Die Gemeinde könnte am Standort keinen Beitrag zum Klimaschutz auf der Basis regenerierbarer Energienutzung leisten.

6.5.2 Auswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung

201. Bei der Realisierung von Vorhaben, die der Bauleitplan zulässt, sind, auch bei kumulativer Beachtung der Vorbelastungen und geplanter Vorhaben, die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. *Auswirkungen bei Durchführung der Planung*
202. Die nachfolgende Prüfung konzentriert sich auf die Schutzgüter, auf die sich die zulässigen Vorhaben erheblich auswirken können. Dabei sind insbesondere auch die Auswirkungen auf gesetzliche Vorgaben zu prüfen, die nicht ohne Zustimmung von Behörden überwindbar sind.
203. Es werden im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die anlage- und die betriebsbedingten Auswirkungen betrachtet. Beachtet wird auch die Eintrittswahrscheinlichkeit der Wirkung. Bei den in der Regel nur kurzzeitig wirkenden möglichen baubedingten Wirkungen kann davon ausgegangen werden, dass nachteilige Auswirkungen bei Beachtung der einschlägigen Regelungen nicht entstehen. *Berücksichtigung der bereits vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen*

6.5.3 Fläche / Boden

204. Maßgeblich für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist die dann im B-Plan für die Baugrundstücke festgesetzte „von baulichen Anlagen überdeckte Fläche“ gem. § 19 BauNVO, hier die Grundflächenzahl (GRZ). *Boden*
- Die Hauptanlagen im Solarpark, d. h. die Solarmodule überschirmen den Boden lediglich. Die Überschirmung von Flächen führt nicht zwangsweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen. Nur auf den Flächen für Nebenanlagen, insbesondere für die Nebengebäude, kann der Boden überhaupt versiegelt werden. Notwendige Wege werden dagegen nur teilversiegelt, und dass nur, wenn das aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
205. Im vorliegenden Fall ist daher nur die Ertragsfunktion durch Überschirmung erheblich betroffen oder zumindest erheblich eingeschränkt. Die übrigen Bodenfunktionen können vollständig erhalten werden. Die Lebensraumfunktion wird durch die Extensivierung sogar gestärkt. Positiv wirkt sich auch der Verzicht auf die Nutzung von Düngemittel aus.
206. Im vorliegenden Fall werden Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Allerdings erfolgt im Vergleich mit anderen Formen der Landnutzung keine totale Überformung der Fläche, die nicht oder nur schwer rückgängig gemacht werden kann. Ein Teil der Funktionen, die dem Außenbereich zugesprochen werden, können erhalten werden. *Fläche*

207. Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass in der Gesamtsicht keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche verbleiben und der Boden nicht erheblich beeinträchtigt wird, wenn Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. *Eingriff unerheblich*
- Verbesserungen ergeben sich auf Grund der Extensivierung der Nutzung (Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutz, intensive Bearbeitung. Weiterhin verhindert eine Teilbeschattung der Böden die Verringerung der Austrocknung der Böden und senkt den Wasserbedarf der Pflanzen unterhalb der Übersattung. Der Boden bleibt länger feucht.
208. Erhebliche Eingriffe werden dagegen dort prognostiziert, wo Flächen dauerhaft versiegelt werden. Alle Bodenfunktionen gehen dann verloren. *Erheblich*

6.5.4 Lebensraum, Pflanzen und Tiere

209. Auswirkungen entstehen durch den Verlust an Lebensräumen und die Überprägung des selbigen. Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen Gewässer und gewässernahen Biotope ist nahezu ausgeschlossen. *Auswirkungen*
- Im Gebiet entsteht eine vollständig veränderte Habitatstruktur. Der entsprechende Biotoptyp, Intensivacker und Ackerbrache werden durch einen Lebensraum mit einer extensiven Freiflächennutzung mit einer Überbauung als Überschrimung ersetzt. Eine Teilbeschattung von Pflanzen durch PV-Module senkt den Wasserbedarf der Pflanzen und der Boden bleibt länger feucht. Dadurch verbessern sich die Bedingungen für den Anwuchs und für die dauerhafte Vegetation.
- Bestehende Gehölzstrukturen und sonstige kleinflächig vorhandene, wertvolle Lebensräume werden nicht beeinträchtigt. Zu diesen Biotopen wird ein Abstand eingehalten.
- Der Raum wird durch wertvolle Biotope, die als Trittsteinbiotope bzw. Biotopverbund fungieren können (Offenland / Blühstreifen, Streuobstwiese, Gehölzstreifen heimischer Arten), angereichert.
210. Für alle Tiere entstehen Beeinträchtigungen durch folgende Wirkungen *Schutzgut Tiere*
- Entzug von Lebensraum (für Nahrungssuche und Fortpflanzung),
 - Veränderung der Habitatstruktur
 - Störungen (durch Nutzungsintensivierung, Immissionen).
211. Lebensraumverluste für Tiere entstehen durch die Überprägung der Ackerfläche. Die übrigen bestehenden Lebensräume werden durch die Vorhabenplanung nicht überplant oder erheblich beeinträchtigt.
212. Für die aus Artenschutzsicht relevanten Arten wird individuenbezogen nachfolgend geprüft, ob mit Konflikten hinsichtlich der „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist. Das sind folgende *Artenschutz*
- Tötungsverbot (Nr. 1), also um das signifikante (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) Erhöhen des Tötungsrisikos,
 - Störungsverbot (Nr. 2), während einer schützenswerten Zeitperiode (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten), bzw. mit der Folge der Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population,
 - Zugriffsverbot (Nr. 3), also das Risiko für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere.
213. Im Rahmen der Vorhabenrealisierung können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gem. Nr. 1, 2 und 3 ausgeschlossen werden.
- Das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko wird nicht signifikant erhöht, da entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich sind. Störungen können grundsätzlich und insbesondere während schützenswerter Zeitperioden vermieden werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vermieden werden bzw. werden Flächen gesichert.
- Insgesamt gesehen sind, unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen, mit der Realisierung des Solarparks und der übrigen Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Lebensraum / Pflanzen / Tiere / Vielfalt zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen sind allerdings dann zu erwarten, wenn keine Maßnahmen für den Verlust der Lebensräume für die Bodenbrüter umgesetzt werden. *Bewertung*
- Im Gegenteil sind in der Gesamtsicht für das Schutzgut Verbesserungen zu erwarten.

Die Betroffenheit von geschützten und besonders geschützte Arten kann in der nachfolgenden Planungsebene ausgeschlossen werden. Möglich wäre das durch z. B. durch einen Verzicht auf Flächeninanspruchnahme oder durch die Umsetzung von CEF- und anderen Maßnahmen.

6.5.5 Biologische Vielfalt

214. Gemessen am Ist-Zustand kann davon ausgegangen werden, dass sich die biologische Vielfalt aufgrund der Extensivierung der Nutzung und der Strukturanreicherung erhöhen wird. *Auswirkungen*

Die Artenvielfalt wird nicht nachteilig verändert, da keine der im Gebiet lebenden Arten erheblich geschädigt wird. Der genetische Austausch zwischen Individuen des Raumes ist weiterhin gewährleistet. Die Strukturvielfalt wird nicht vermindert, da keine Gehölze oder wichtige Habitatslemente beseitigt werden müssen.

Hinsichtlich des Schutzgutes entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Bewertung

6.5.6 Wasser

215. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt. *Schutzgut Wasser*
Der Grundwasserschutz ist wegen des Flurabstandes und der vorhandenen Bodenarten gewährleistet.

Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung zu erwarten, da das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verdunstungsverluste durch die Beschattung des Bodens verringern, was sich in Trockenzeiten positiv auswirken kann.

Es sind mit der Planumsetzung keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt. *Eingriff unerheblich*

6.5.7 Landschaft

216. Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um ein landschaftsfremdes Objekt, welches das Landschaftsbild verändert.

217. Die visuelle Wirkung von PV-Anlagen wird allgemein von der Aufstellung in streng geometrischen Mustern sowie der Höhe der Module bestimmt. Auswirkungen hat auch die Flächenausdehnung.

Die technischen Anlagen des Solarparks werden nur eine geringe Höhe aufweisen und zu den umgebenden Offenflächen und dem Siedlungsrand hin durch blickdichte Gehölzpflanzungen abgeschirmt. Die technischen Anlagen bleiben in der Folge weitgehend „unsichtbar“. Im Bereich der Siedlung werden zusätzlich Streuobstwiesen angelegt.

Mit einem eingegrüntem Solarpark wird allerdings ein neues Element in das Landschaftsbild eingeführt. Die unterschiedlich gestalteten Gehölzpflanzungen bilden zukünftig Sichtbarrieren, die nach außen als Heckenstrukturen und Besonderheit erscheinen.

Gemessen am Ist-Zustand wird, großflächig gesehen, die Vielfalt der Räume und Elemente in der Landschaft erhöht.

Auf die Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft hat das geplante Vorhaben keinen Einfluss. Die bisher verfügbaren Flächen und Wege sind weiterhin nutzbar. Der Erholungswert der Landschaft wird zwar geändert, aber durch ein neues andersartiges ersetzt.

Allerdings wird in der Fläche der bisherige natürliche Charakter gemindert.

218. Die Landschaft wird durch die Vorhabenrealisierung zwar verändert aber nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG neugestaltet. Aus diesen Gründen ist von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben auszugehen. *Eingriff unerheblich*

Nach einem Rückbau der Anlage nach Beendigung des Betriebs, verbleiben die geschaffenen Gehölz- und Baumplantungen als Strukturelemente in der Landschaft.

6.5.8 Klima und Luft

219. Die Ausgleichsfunktionen der Landschaft hinsichtlich Kaltluftentstehung bzw. Frischluftbildung werden nicht verändert. Entsprechende Konflikte entstehen nur, wenn Flächen überbaut werden, die eine wirksame klimatische Ausgleichsfunktion erfüllen. Der Geltungsbereich liegt nicht im Einzugsgebiet klimatisch beeinträchtigter Siedlungen, die auf die Ausgleichsfunktionen angewiesen wären.
Auswirkungen auf die Luftqualität: siehe Schutzgut Mensch.
220. In einem Solarpark kann es durch die Größe der PV-Anlage zu einer Beeinflussung des lokalen Klimas kommen. *Lokalklima
Aufheizung*
Die Solarmodule heizen sich durch die Sonne stark auf, kühlen aber aufgrund der geringen Speicherkapazität auch schneller wieder ab. Allgemein stellen sich bei gut hinterlüfteten Modulen die Oberflächentemperaturen im Bereich von 35° - 50°C ein. In der Summe gleichen sich die Wirkungen größtenteils aus, da innerhalb der Modulfelder weiterhin ein Luftaustausch stattfindet.
Eine Grünfläche bzw. mit Pflanzen bestandene Ackerfläche bleibt an heißen Tagen nur solange kühler, aufgrund von Verdunstungskühlung, solange die Pflanzen genügend Wasser aus dem Boden ziehen können. Danach setzt die Verdunstungskühlung aus und die Pflanzen vertrocknen. Eine Teilbeschattung von Pflanzen durch PV-Module senkt den Wasserbedarf der Pflanzen und der Boden bleibt länger feucht.
Die Veränderungen des Mikroklimas sind auf Grund des relativ hohen Anteils an nicht überschirmter Grünfläche auf den Nahbereich der PV-Anlage und die Anlage selbst beschränkt. Großräumig wirksame Auswirkungen auf das Klima entstehen nicht.
Im Vergleich mit den bisherigen Offenflächen zeichnen sich die lokalen Veränderungen durch eine Beschattung und in der Folge eine geringere Erwärmung bodennaher Bereiche aus.
221. In Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels ist keine besondere Anfälligkeit des Projektes erkennbar. *Anfälligkeit in Bezug auf
den Klimawandel*
Auf Grund der relativ ebenen Topographie des Geländes ist keine Erosion durch abfließendes Niederschlagswasser zu erwarten. Der Winderosion wird durch eine dann dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke entgegengewirkt.
Sturmschäden an den technischen Anlagen selbst oder durch Bäume können im Rahmen der Vorhabenplanung vermieden werden. Zum Wald gibt der B-Plan ausreichende Abstände vor.
222. Diesen nachteiligen Auswirkungen sind die positiven entgegenzuhalten, die im Zusammenhang mit der Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung der Solarenergie für das Klima stehen. *Verbesserungen für
Klima*
223. Das lokale Klima wird durch die zulässigen Vorhaben nur in einem geringen Umfang beeinflusst. Die Auswirkungen auf die Luftqualität bestehen nicht. *Eingriff unerheblich*

6.5.9 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

224. Für den Menschen als so genanntes „Schutzgut“ entstehen durch die zulässigen Vorhaben keine Auswirkungen durch Immissionen (wie elektromagnetische Felder und Lärm), Beeinträchtigungen der Erholung oder durch andere Wirkungen. *Schutzgut
Mensch / Gesundheit /
Bevölkerung insgesamt*
225. Der Solarpark hält einen Abstand von ca. 50 m zu Siedlungsflächen ein und wird durch eine Gehölzpflanzung und eine Streuobstwiese abgeschirmt.
Stoffliche Emissionen treten bei einem Solarpark nicht auf. Schall, elektrische bzw. magnetische Felder sind nur in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlagen messbar.
226. Blendwirkung können nicht ausgeschlossen werden. *Blendwirkung*
227. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Absatz 2 BImSchG) dar. Wenn diese Immissionen über einen längeren Zeitraum an der schützenswerten Nachbarschaft auftreten, werden Abhilfemaßnahmen für erforderlich gehalten.
Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

228. Gemäß der Lichtleitlinie Pkt. 8 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ werden Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren, die nicht problematisch sind.
229. Immissionsorte, die vorwiegend nördlich oder südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.
230. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.
Der Standort *Zschiepelmühle 67* liegt südwestlich und ist vom Solarpark ca. 135 m entfernt.
Der Standort *Mühlenweg 2* liegt östlich und ist vom Solarpark ca. 250 m entfernt.
Die Standorte *Wiesenweg 6 – 11* liegen östlich des Solarparks. Die Entfernung beträgt für *Wiesenweg 6 und 7* überwiegend ca. 100 m. Die Standorte *Wiesenweg 8-11* liegen ca. 45 m östlich vom Solarpark entfernt.
231. Blendungen sind voraussichtlich nur für die Standorte am *Wiesenweg 7 – 11* und ggf. für *Zschiepelmühle 67* zu erwarten. Zur Minderung der Auswirkungen ist eine Sichtschutzpflanzung (5,0 m breite Gehölzstruktur) geplant. Allerdings ist der Sichtschutz nicht gleich wirksam, sodass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Der Sichtschutz soll nach der Lichtleitlinie bis auf die Oberkante der Module geführt werden. Denkbar ist z.B. die Zaunanlage mit immergrünen Kletterpflanzen (Schlingpflanzen, Rankende Pflanzen) zu bepflanzen und bis auf die Höhe der Modultischoberkante zu führen. Alternativ ist eine Sichtschutzmembran am Zaun denkbar, welche nach Wirksamkeit der Eingrünung zurückgebaut werden kann.
232. Im relevanten Umfeld (100 m Radius) um die Anlage befinden sich mehrere schutzwürdige Wohngebäude. Das Blendgutachten, erarbeitet im Rahmen der Aufstellung des B-Plans belegt, dass durch die PV-Anlage keine Blendungen oberhalb der Grenzwerte des LAI-Leitfadens (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) zu erwarten sind. Die Zweigeschossigkeit der Wohngebäude wurde im Gutachten beachtet.
Für Verkehrsteilnehmer auf der K 6262 und K 6223 sind Blendwirkungen innerhalb der Erheblichkeitsgrenze nur für den Zeitraum zu erwarten, bis die geplante Sichtschutzpflanzung ihre Funktion erfüllt.
Ein Sichtschutz mit 3,0 m Höhe wird auch für den Bereich von 40 m entlang der K 6262 (Kreuzungsbereich zwischen K 6262 und Wiesenweg) gesehen. Dabei kann der untere Bereich von 0,8 m freigehalten werden.
Ein Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h benötigt für die Durchfahrt ca. 4 Sekunden. Die Blendwirkungen im Erheblichkeitsbereich treten nur an klaren Tagen für die Dauer von 8 Minuten und auch nur innerhalb von 2–3 Wochen im Jahr auf.
Auch für die K 6223 wird zwingend ein Sichtschutz von mindestens 2,0 m Höhe bis zur Funktionsfähigkeit der Sichtschutzpflanzung gefordert.
233. Es bestehen durch die zulässigen Vorhaben keine besonderen Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen. Die Fragen des Brandschutzes sind Gegenstand der Vorhabenplanung.
234. Für die Bevölkerung sind die Auswirkungen unerheblich.
- 6.5.10 Kultur- und Sachgüter**
235. Das Vorhaben berührt eine Bodendenkmalfäche im Norden des Plangebietes. Die Eingriffe entstehen durch das Einrammen der Sigma-Pfosten in den Boden oder durch die Anlage von Kabelgräben und Erdarbeiten. Dadurch können potenziell Funde zerstört werden. Auswirkungen sind minderbar, indem eine archäologische Baubegleitung stattfindet.
Durch das Vorhaben geht die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung überwiegend verloren. Nur auf einer verhältnismäßig untergeordneten Fläche ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.
236. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

*mögliche
Immissionsorte für
Blendwirkung*

*Ergebnis
Blendgutachten*

*Unfall- und
Katastrophenrisiko*

Eingriff unerheblich

*Schutzgut
Kultur- und sonstige
Sachgüter*

Eingriff unerheblich

6.5.11 Wechselwirkung

237. Auf das bestehende Gefüge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine hervorzuhebenden Auswirkungen erkennbar.

6.6 Maßnahmen

238. Der Gesetzgeber gibt der Vermeidung (bzw. Minderung) von Eingriffen den Vorrang vor einem Ausgleich.
Die Realisierung einer Planung wird durch die Forderung nach Vermeidung von Eingriffen d. h. das Vermeidungsgebot allerdings nicht generell in Frage gestellt.
Es geht vielmehr darum im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck (d. h. das Planungsziel) am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind.
239. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Instrument des Ausgleichs das Ziel der Wiedergutmachung im Rahmen des vom Menschen Machbaren. Ein Ausgleich im naturwissenschaftlich-technischem Sinne ist aufgrund des Plananliegens nur selten möglich.

6.6.1 Minderung / Vermeidung

240. Zunächst ist für die Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit der Vermeidung von Beeinträchtigungen zu prüfen. *Eingriffsregelung*
241. Als wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, hat sich die so genannte „Bauzeitenregelung“ erwiesen. *Bauzeitenregelung*
Mit deren Anwendung lassen sich insbesondere Verstöße gegen das Störungs- und Tötungsverbot wirkungsvoll vermeiden. Zu beachten ist, dass für die unterschiedlichen Artengruppen unterschiedliche Zeitfenster gelten.
Die Entscheidungen zu einer konkreten Regelung sind nach einer zeitnahen (in Bezug auf den Beginn der Vorhabenrealisierung) Erfassung des Bestandes zu treffen.
Dabei geht es um die Beschränkung von Eingriffen in die Zeiten, in denen die sensiblen Arten nicht brüten oder ihre Jungen aufziehen.
Die entsprechenden Brut- und Aufzuchtzeiten sind artspezifisch. Für Vögel kann allgemein von einem Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. August ausgegangen werden.
242. Insbesondere zur Sicherstellung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch das konkrete Vorhaben ausgeschlossen werden können, ist in der Regel über die gesamte Realisierungszeit eine ökologische Baubetreuung erforderlich. Diese umfasst auch eine mit der Realisierung zeitnahe Bestandsüberprüfung. *ökologische Baubetreuung*
Die Maßnahmen werden gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenplanung vertraglich abgesichert.
243. Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann durch die Reduzierung der Versiegelung von Flächen auf das Nötigste stark gemindert werden. Es sind Festsetzungen zur Sicherung einer Überschrimung der Flächen möglich, um die Böden nicht über Gebühr zu belasten. *Boden*
Wege und Stellflächen können dabei luft- und wasserdurchlässig gestaltet werden. Entsiegelungsmaßnahmen im Plangebiet sind zu prüfen.
Besonders wertvolle Böden mit hohen Bodenwertzahlen / Ackerzahlen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
244. Eine Aufwertung kann auch durch die Anlage von Gehölzstrukturen und die Beibehaltung der baulichen Wasserflächen herbeigeführt werden. *Lebensraum / Tiere / Pflanzen*
245. Vorhandene Vegetationsbestände, wie das Wäldchen und die Gehölzpflanzung entlang der Straße können erhalten werden. *Erhalt von Gehölzen*
246. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebene können Lebensräume für z. B. Bodenbrüter freigehalten werden, sodass eine Wiederbesiedlung nach Inbetriebnahme möglich ist.
247. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eine unnötige Beeinträchtigungen des Schutzguts Wassers vermieden werden. *Wasser*

6.6.2 Ausgleich

- 248. Durch die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lassen sich die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter, sofern überhaupt vorliegend und auf Ebene des FNP ermittelbar, auf ein Maß reduzieren.
- 249. Das BauGB verlangt, nur die erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld zu ermitteln und in der Planung zu berücksichtigen.
- 250. Voraussichtlich können erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen. Denkbar sind Entsiegelungsmaßnahmen oder Pflanzmaßnahmen zum Ausgleich oder zur Kompensation der Eingriffe.
- 251. Ein Bedarf an zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen besteht daher, auf FNP Ebene, nicht.

6.7 Habitatschutz

- 252. Es wurde geprüft, inwieweit durch das die zulässigen Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfüllt werden. *Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*
- 253. Im Rahmen der Relevanzprüfung erfolgte die Ermittlung des nicht prüfrelevanten Artenspektrums, für welches eine Betroffenheiten durch das Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Anhand der vorliegenden Daten und der projektspezifischen Wirkfaktoren konnte der überwiegende Teil der Arten nach Anhang IV FFH-RL hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit ausgeschlossen werden.
- 254. Es wurde auch geprüft, inwieweit durch die zulässigen Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden. Dabei wurden die die potenziell vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. *Ergebnis Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie*
- 255. Die Prüfung ergab insgesamt, dass bei Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände für alle nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Arten und Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.
- 256. Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten und Natura 2000 Schutzgebieten. *Schutzobjekte*

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets im Süden (ca. 200 m Entfernung) des Plangebiets ist nicht zu befürchten.
- 257. Sonstige Schutzobjekte werden nicht in Anspruch genommen bzw. potenziell beeinträchtigt. *Sonstige Schutzobjekte*

6.8 Artenschutz

- 258. Ein Bauleitplan, dessen Umsetzung wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) scheitern muss, ist nicht umsetzbar.
- 259. Die Verbote des § 44 BNatSchG wenden sich an die konkreten Bauvorhaben, erst auf dieser Ebene können sie deshalb abschließend beurteilt und gelöst werden.
- 260. Es geht im Rahmen der Bauleitplanung allerdings darum vorausschauend zumindest zu prüfen, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung entgegenstehen müssen und ob ein Verstoß die Durchführung generell infrage stellt.

Ein solcher Plan wäre unzulässig bzw. unwirksam, weil er nicht umgesetzt werden kann.
- 261. Durch geeignete Maßnahmen können Verbotstatbestände abgewendet werden. *Maßnahmen zum Artenschutz Bauzeitenregelung*

Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, ist die sogenannte „Bauzeitenregelung“ in Kombination mit einer (in Bezug auf die Realisierung) zeitnahen Erfassung des Bestandes und Baubetreuung erwiesen. Mit deren Anwendung lassen sich insbesondere Verstöße gegen das Störungs- und Tötungsverbot wirkungsvoll vermeiden.

Dabei geht es um die Beschränkung von Eingriffen (wie z. B. die Baufeldfreimachung Ab-
rissarbeiten, Baumfällarbeiten, ...) in die Zeiten, in denen die sensiblen Arten nicht brüten,
ihre Jungen aufziehen oder Eier ablegen. Die entsprechenden Zeiten sind artspezifisch.
Eine generelle, absolut verbindliche Bauzeitenregelung ist aber nicht erforderlich.

Wenn durch ein konkretes Vorhaben nachweislich z. B. keine Arten betroffen sind, darf
natürlich zu jeder Zeit gebaut werden.

Eine strikt festgesetzte Bauzeitenregelung wäre dann nicht erforderlich. Sie würde die
Baufreiheit im Übermaß beeinträchtigen.

262. Eine Vermeidung der Anwendung der Bauzeitenregelung ist also durch eine, im Bezug
zur Vorhabenrealisierung, zeitnahe Kontrolle und Bestandsüberprüfung z. B. im Rahmen
einer sogenannten „ökologischen Baubegleitung“ möglich.

*Ökologische
Baubegleitung*

Insbesondere zur Sicherstellung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote des §44
BNatSchG durch das konkrete Vorhaben ausgeschlossen werden können, ist über die
gesamte Realisierungszeit eine entsprechende Baubetreuung erforderlich.

263. Die genannten Maßnahmen sind geeignet und wahrscheinlich ausreichend damit einer
Betroffenheit der relevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Sollten die Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung nicht ausreichen, so kön-
nen immer noch CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (Anbringen von Nisthilfen, Umsie-
deln der Reptilien ...)

264. Da durch den FNP wegen seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan (schafft kein
Baurecht) keine konkreten Eingriffe ermöglicht werden, kann der besondere Artenschutz
auf die nachfolgende Planungsebene verschoben werden. Der Bebauungsplan wird im
Parallelverfahren aufgestellt. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans wird ein Arten-
schutzfachbeitrag mit integrierter Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt.

*Artenschutzfachbeitrag
B-Plan*

6.9 Zusätzliche Angaben

6.9.1 Alternativen

265. Zu der gewählten Darstellung als Sondergebietsfläche und der zusätzlichen Definition der
Zweckbestimmung besteht keine Alternativen auf Ebene des FNPs.

*Alternative
Darstellung*

266. Die Suche nach Standortalternativen ist nicht erforderlich. Die Plangebietsfläche ent-
spricht weitgehend den Bestimmungen der Handlungsempfehlung der Gemeinde. Die Flä-
chen mit hoher ertragsfunktion stehen weiterhin teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung
zur Verfügung.

267. Die Ermittlung der Umweltbelange erfolgte bisher durch das Auswerten der aktuellen Re-
alnutzung und Nutzung der einschlägigen Informationsportale im Internet der Fachbehör-
den. Die Fachbeiträge, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (Parallelverfahren)
erarbeitet wurden, wurden ebenfalls beachtet.

*Verfahren der
Umweltprüfung*

268. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen zur Überwachung auf FNP-Ebene nicht
erforderlich sind. Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich durch geeignete, vorha-
benbegleitende Maßnahmen vermeiden, verringern und ausgleichen. (nachfolgende Pla-
nungsebene).

Monitoring

269. Der Standort ist aus Sicht der Umwelt insgesamt gesehen durchschnittlich wertvoll. Dies
begründet sich in der ehemaligen Nutzung.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann im vorliegenden Fall – gemessen an der Kulturlandschaft im Um-
feld – von einer Funktionsausprägung der Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung ge-
sprochen werden.

270. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Arten können
zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Einer Realisierung des B-Planes stehen
aber grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, die nicht
überwindbar wären.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung lassen sich in der Realisierungs-
phase potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abwenden.

271. Auf eine zusätzliche Inanspruchnahme von Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen kann
verzichtet werden.

272. Bei Durchführung der Planung ergeben sich bei der Realisierung der entsprechenden Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Flächenbilanz

Kategorie	Flächenbilanz		
	Bestand in ha	Planung in ha	Änderung in ha
Landwirtschaftsfläche	75,1	0,00	-75,4
Sonderbaufläche	0	60,0	+60,0
Sonderbaufläche mit landwirtschaftlicher Nutzung	0	9,5	+9,5
Waldfläche	0,3	0,3	0,0
Maßnahmenfläche	0	5,6	+5,6
Summe	75,4	75,4	0,0

7 Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)	zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])	zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])